

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

2013/07/0134

Rechtssatz

Der Sachverständige machte den Zeitaufwand für "Drucken, Binden, Aussenden" des Gutachtens erkennbar als Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 1 erster Satz GebAG 1975 idF BGBl. I Nr. 111/2007, geltend. Nach dieser Bestimmung steht diese Gebühr dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu, nicht jedoch für das Drucken, Binden und Aussenden des Gutachtens.